

Begründung

zu dem vom Ruhrtalsperrenverein in Essen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Ruhrtalsperrenverein.

Die zunehmende Bedeutung der Ruhr als Spenderin des Trink- und Gebrauchswassers für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk hat auch ein beständiges Wachsen der Bedeutung des Ruhrtalsperrenvereins zur Folge gehabt, der sich die Aufgabe stellt, das Niedrigwasser der Ruhr durch Förderung oder eigene Erbauung von Talsperren im Flußgebiet zu verbessern. Ursprünglich begnügte sich der Verein mit der Unterstützung verhältnismäßig kleiner genossenschaftlicher Talsperren, ging aber dann, genötigt durch die rasche Zunahme der Förderung aus der Ruhr, zur Erbauung einer eigenen gewaltigen Talsperre von 130 Mill. cbm Stauinhalt im Möhnetal über. Es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß auch in Zukunft noch große Talsperren im Ruhrgebiet errichtet und so die jetzt schon erheblichen Aufwendungen des Ruhrtalsperrenvereins weiter wachsen werden. Nach Fertigstellung der Möhne- und Lüstertalsperre, die noch in diesem Jahre zu erwarten ist, werden die jetzt 370 000 Mk. betragenden Jahresausgaben des Vereins auf 1 500 000 Mk. steigen. Die durch Anleihen zu deckenden Ausgaben für die Errichtung der Möhnetalsperre betragen 21 Mill. Mk. Die Förderung aus der Ruhr ist von 135 Mill. cbm im Jahr 1897 auf 315 Mill. cbm im Jahr 1911 gestiegen. Der zum Ausgleich dienende Stauraum wuchs von 1,1 Mill. cbm im Jahre 1897 auf 32,4 Mill. cbm im Jahr 1907 und wird nach Fertigstellung der im Bau begriffenen Anlagen nicht weniger als 186,7 Mill. cbm betragen.

Der Ruhrtalsperrenverein ist im Jahre 1899 als freiwillige Vereinigung der Ruhrwasserwerke und der unterhalb der Lennemündung liegenden Triebwerke gegründet worden. Er ist ein privatrechtlicher Verein mit juristischer Persönlichkeit. Zur Durchführung des Planes auf Errichtung der Möhnetalsperre ist ihm das Enteignungsrecht durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. September 1906 verliehen worden. Auch in anderer Beziehung hat sich der Verein des Schutzes der Behörden zu erfreuen gehabt. So wird bei Konzessionen zu Pump- und Triebwerken an der Ruhr von den Herren Regierungspräsidenten zu Düsseldorf und Arnberg den Gesuchstellern der Beitritt zum Ruhrtalsperrenverein zur Bedingung, ferner beim Verkauf oder sonstigen Veräußerungen die Erlaubnis zur Wasserentnahme für den neuen Erwerber von dessen Beitritt zum Ruhrtalsperrenverein abhängig gemacht.

Trotzdem hat sich während des Bestehens des Vereins in manchen Fällen gezeigt, daß seine jetzige Organisation ihm doch noch nicht eine seiner Bedeutung entsprechende Rechtsstellung gibt. So ist es dem Verein bei einer Anzahl von Wasserwerken nicht gelungen, den Beitritt zu erreichen, obwohl diese in gleicher Weise wie die dem Verein freiwillig beigetretenen Werke entweder die Vorteile der Talsperren genießen oder durch ihre schädliche Wasserentnahme die Notwendigkeit zu deren Anlage mit geschaffen haben. Dem Verein ist auch sein Gesuch um

Erklärung der Mündelsicherheit einer für die Mühlentalsperre aufzunehmenden Anleihe von den Herren Ministern abschlägig beschieden worden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil das dauernde Vorhandensein einer ausreichenden Mitgliederzahl nicht genügend gewährleistet sei. In dem Ministerialerlaß vom 6. August 1910 heißt es ausdrücklich, daß die oben erwähnten Begingungen bei der Erteilung von Konzessionen zu Pump- und Triebwerken und ebenso die Bestimmung, wonach der Austritt aus dem Verein den Verlust der Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der Ruhr zur Folge haben soll, rechtlich anfechtbar sein könnte und hierdurch der Bestand des Mühlentalsperrenvereins möglicherweise gefährdet werde.

Aus diesen Erwägungen muß der Verein sich auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen suchen. Den Anlaß, hierfür den jetzigen Zeitpunkt zu wählen, gaben die Bestrebungen, einen Verband zur Reinhaltung der Ruhr auf gesetzlicher Grundlage zu errichten. Der Kreis, der nach jenem, jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zu den Kosten der Reinhaltung beitragspflichtig werdenden Wasserwerke deckt sich mit den Wasserentnehmern aus dem Ruhrgebiet, die beim Mühlentalsperrenverein schon jetzt beitragspflichtig sind oder es doch sein sollten. Es lag daher nahe, dem Mühlentalsperrenverein die Vertretung der Wasserentnehmer in jenem Verband zu übertragen. Hierfür bedarf es aber des Erlasses eines Gesetzes für den Mühlentalsperrenverein, durch das die sämtlichen in Betracht kommenden Wasserwerke zum Beitritt in den Verein gezwungen werden können.

Mit der gesicherten Rechtslage ist dem Verein zugleich die Möglichkeit gegeben, seine Ziele scharf zu umgrenzen und seine Rechte und Pflichten genau festzulegen.

Aus dem Gesetzentwurf bedürfen die folgenden Punkte noch einer näheren Erläuterung:
Durch

§ 1

ist die Beitrittspflicht für alle Wasserentnehmer (Wasserwerke) und Wassergebraucher (Triebwerke) ausgesprochen, deren Wasserentnahme oder Wassergebrauch über den Gemeingebrauch im Sinne des neuen Wassergesetzentwurfs hinausgeht. Außerdem ist eine Grenze festgesetzt, bis zu der die Wasserentnahme beitragsfrei bleibt, um die Wasserversorgung kleiner und mittlerer Landgemeinden nicht zu belasten.

Eine Doppelbelastung wird durch § 13 verhütet, wonach Wasserentnehmern und Wassergebrauchern, die bereits bei Talsperrenengenossenschaften beitragspflichtig sind, die dort gezahlten Beiträge auf die Abgaben zum Mühlentalsperrenverein angerechnet werden sollen.

Im

§ 2

ist der Zweck des Vereins festgelegt. Hier ist außer der Anlage oder Unterstüzung von Talsperren die Anreicherung aus dem Rhein angeführt. In der Trockenperiode des Jahres 1911 hat der jetzt vorhandene Talsperreninhalt von 32,4 Mill. cbm zur Wasserversorgung an der unteren Ruhr nicht ausgereicht. Man hat deshalb den Ausweg ergriffen, die untere Ruhr durch Hinauspumpen von Wasser aus dem Rhein künstlich anzureichern. Die Anlagen sind ausgeführt, aber wegen des Eintritts von Niederschlägen nicht in Benutzung genommen worden. Die Wasserwerke an der unteren Ruhr haben jedoch in der Befürchtung, daß sich ein ähnlicher Fall wiederholen könne, die Forderung gestellt, daß die Möglichkeit zur Errichtung ähnlicher Anlagen durch den Mühlentalsperrenverein durch eine Erweiterung der gesetzlichen Vereinsaufgaben offengehalten werde.

Im § 2 sind die Pflichten des Vereins dahin begrenzt, daß er für das dem Fluß schädlich entzogene Wasser Ersatz zu leisten hat. Eine schädliche Entziehung tritt nur bei

niedrigen Wasserständen ein. Als Niedrigwasser gilt wie schon bei der Gründung des Vereins, ein Wasserstand von + 0,20 am Mülheimer Pegel, dem eine Wassermenge von 19 cbm/sec in Mülheim und etwa 20 cbm/sec an der Mündung entspricht. Im Jahre 1911 ist festgestellt worden, daß für die Wasserwerke Schwierigkeiten in der Förderung erst bei einer Wasserführung von 12 cbm/sec in Mülheim eintreten.

Durch den zweiten Absatz des § 2 soll dem Verein die Möglichkeit gegeben werden, auch über seine pflichtmäßigen Aufgaben hinaus Anlagen zur Verbesserung der Menge und Beschaffenheit des Ruhrwassers zu errichten.

Der letzte Absatz des § 2 handelt vom Verhältnis des Vereins zum Ruhrreinhalteverband (vergl. auch Begründung zu § 14).

§ 10

erklärt sich aus den Vorschriften der jetzigen Satzungen. Bei Gründung des Vereins ist festgelegt worden, daß die damals bestehenden Wasserwerke für die Förderung jener Zeit bevorzugt sein sollten, da erst die zunehmende Entnahme zur Anlage von Talsperren gedrängt hat. Ebenso soll der bisherige Unterschied in der Beitragsberechnung erhalten bleiben, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr ganz verloren geht oder ihr zu einem größeren oder geringeren Teil wieder zufließt.

§ 11

enthält die für den Bestand des Vereins wichtige Bestimmung, daß bei einer Verminderung der Wasserentnahme von dem betreffenden Werke die bisherigen Beiträge solange weiter zu zahlen sind, bis die Abgaben der übrigen Mitglieder zur Deckung der Vereinslasten ausreichen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß größere Wasserwerke von der Ruhr abgewandert sind, indem sie ihren Bedarf aus anderen Flußgebieten (Lippe, Rhein oder Wupper) entnommen haben. Der Verein hat seine Talsperren unter Berücksichtigung der Förderung jener Werke bemessen und bedarf ihrer Beiträge, um seine jährlichen Ausgaben aufbringen zu können, umso mehr, als die große Möhnetalsperre dem heutigen Wasserbedarf vorausseilt. Ohne die fragliche Bestimmung würden bei der Abwanderung eines großen Werks die Beiträge der verbleibenden Mitglieder auf ein unerträgliches Maß steigen. Eine unfreiwillige Verminderung der Wasserentnahme eines Werks, etwa durch Abnahme des Verbrauchs in seinem Versorgungsgebiet, soll durch den § 11 nicht getroffen werden.

§ 12

unterscheidet sich nicht unwesentlich von den Bestimmungen der bestehenden Satzungen. Bei Gründung des Ruhrtalsperrenvereins nahm man an, daß das Interesse der Triebwerke am Bau von Talsperren bei Erreichung eines Stauinhalts von 30 Mill. cbm erschöpft sein würde. Man nahm ferner an, daß die ersten 12 Mill. cbm erforderlich wären, um den Schaden auszugleichen, den die Triebwerke durch die Förderung der Wasserwerke erleiden. Daher wurde die Beitragspflicht der Triebwerke derart begrenzt, daß sie nur für 18 Mill. cbm Stauinhalt Beiträge zu leisten haben. In der Folge hat sich gezeigt, daß diese Voraussetzungen unzutreffend waren. Von den weiteren großen Talsperren, die der Verein baut oder unterstützt, haben die Triebwerke großen Nutzen. Es hat eine lebhafte Entwicklung des Ausbaues dieser Werke aus Anlaß der Errichtung der Möhnetalsperre eingesezt, die sich u. a. in den ganz erheblich gestiegenen Preisen beim Verkauf von Wassergerechtigkeiten

gezeigt hat. Billigerweise werden daher auch die Triebwerke eine kleine Entschädigung für den Nutzen zu zahlen haben, den sie durch die Talsperren erfahren. Hierbei ist ihnen selbstverständlich der Zufluß von Talsperrenwasser nicht anzurechnen, soweit er zum Ersatz des durch die Wassarentnahme der Wasserwerke herbeigeführten Schadens dient.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Satzung sieht den mäßigen Einheitsfuß von 1 Pfg. für die mit Talsperrenwasser gewonnene Pferdekraftstunde vor, während der entsprechende Beitrag bei den Talsperrengemeinschaften im Ruhr- und Wuppergebiet zwischen 2 und 3 $\frac{1}{2}$ Pfg. schwankt.

Es wird vom Verein anerkannt, daß die Triebwerke während des Bestehens des Vereins trotz der vorhandenen Talsperren noch einen gewissen Schaden durch Wasserverziehung erlitten haben. Zum Ersatz soll ihnen der Zufluß des Wassers der großen neuen Talsperren noch für acht Jahre unentgeltlich zustehen. Der nach Absatz 2 des § 12 bis zum 1. Januar 1920 zu zahlende Beitrag ist der gleiche wie in den bestehenden Satzungen.

§ 14.

Der Verein tritt (vergl. § 2) für die Wasserwerke in den Verband zur Reinhaltung der Ruhr als Mitglied und als Beteiligter ein und übernimmt die Unterverteilung der Vereinsabgabe auf die einzelnen Werke. Die Unterverteilung erfolgt im Wege der Erhebung von Beiträgen, deren Höhe durch das Maß des Interesses an der Reinhaltung bestimmt wird. Die Triebwerke sollen vom Ruhr-Talsperrenverein nicht zu Beiträgen für die Reinhaltung des Flusses herangezogen werden. Im übrigen wird auf § 10 des Satzungsentwurfs hingewiesen.

§ 17

regelt die staatliche Aufsicht nach den Bestimmungen für Wassergenossenschaften. Der neue Wassergesetzentwurf gibt in dieser Beziehung ausführliche Vorschriften. Der zweite Satz des § 17, wonach die Aufsicht über die Ausführung und Unterhaltung der Vereinsanlagen dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten obliegt, ist ebenfalls vom Wassergesetzentwurf übernommen.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes schließen sich den verwandten Spezialgesetzen der Enschergenossenschaft und des Ruhrreinhaltungsverbands an.

Der gleichfalls vorgelegte Entwurf einer Satzung, die von der ersten Vereinsversammlung zu beschließen sein würde, regelt die Gegenstände, die im Gesetz der Satzung vorbehalten sind. Der Verein hat sich bei Aufstellung des Satzungsentwurfs im wesentlichen an die Bestimmungen der bisher gültigen Satzungen gehalten.

Essen, den 22. Februar 1912.

Der Vorsitzende:

Solle,

Oberbürgermeister,
Geh. Regierungsrat.